

6. Als Konsequenz der Ansicht, der Wille der Volkskammer sei mit dem Willen des Volkes identisch, ist das ungebundene Mandat in ein imperatives verwandelt und die Möglichkeit geschaffen worden, Volkskammerabgeordnete abzurufen.

a) Nach § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Volkskammer⁷ sind die Abgeordneten verpflichtet, Wähleraufträge entgegenzunehmen, für deren Erledigung ihnen die persönliche Verantwortung auferlegt ist. Außerdem haben sie in regelmäßigen Abständen über die Erfüllung der Aufträge und über ihre sonstige Tätigkeit Rechenschaft abzulegen (§12 Abs. 2 a. a. O.). Die Geschäftsordnung steht eindeutig im Gegensatz zu Artikel 51 Abs. 3.

Die Übernahme von Wähleraufträgen steht nicht im Belieben der Abgeordneten. Nicht in jedem Falle dürfe ein Abgeordneter einen Wählerauftrag annehmen, hieß es im Juni 1957 in »Staat und Recht«⁸, er müsse ihn ablehnen, wenn wichtige Gründe dafür vorlägen. Als wichtiger Grund wird nicht die Gewissensentscheidung des Abgeordneten angesehen, sondern der Mangel an Übereinstimmung mit der Politik der »Nationalen Front«, das heißt also mit der Politik der SED. Mit anderen Worten, ein Wählerauftrag muß mit dem Willen der SED übereinstimmen. Die SED hat mit dem Wählerauftrag ein Instrument in der Hand, um auch den Abgeordneten, die ihr nicht angehören, ihren Willen aufzuzwingen⁹.

b) Seit 1958 haben die Wähler das Recht, in Wählerversammlungen die Abberufung eines Mitglieds der Volkskammer zu beantragen¹⁰. Ein derartiger Antrag darf aber nur in einer von der »Nationalen Front« einberufenen Wählerversammlung gestellt werden, das heißt: nur, wenn die SED ihn wünscht, weil etwa Wähleraufträge nicht zur Zufriedenheit der Partei erledigt wurden. Eine solche Wählerversammlung kann zwar nicht selbst die Abberufung beschließen. Über die weitere Zugehörigkeit des Abgeordneten zur Volkskammer hat diese selbst zu entscheiden. Gestützt wird diese Befugnis auf Artikel 59, jedoch irrtümlich (-> Erl. zu Art. 59). In der Praxis ist eine Abberufung bisher nicht erfolgt. Die Möglichkeit der Abberufung reicht aus, um die Abgeordneten gefügig zu halten.

c) Weitere Aufgaben eines Abgeordneten der Volkskammer werden in § 12 der Geschäftsordnung der Volkskammer aufgezählt. Sie sollen nicht nur an den Sitzungen der Volkskammer und der Ausschüsse, in die sie gewählt werden, regelmäßig teilnehmen, sondern sollen auch der gesamten Bevölkerung die Politik der Volkskam-

7 vom 8. 12. 1958 (Handbuch der Volkskammer, 3. Wahlperiode, Berlin-Ost, 1959, S. 85)

8 Schneider, Der Wählerauftrag in der Deutschen Demokratischen Republik (Staat und Recht, 1957, S. 568 ff.)

9 Näheres: Mampel, Der Wählerauftrag im Staatsredit der Sowjetzone (Studien des Instituts für Ostrecht, Band I, 1958, S. 75 ff.)

10 § 49 Wahlgesetz 1958